

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

25-45, Stolkgasse
D-50667 Köln, Deutschland

Mitteilung an die Anteilhaber der Fonds:

- **boerse.de-Aktienfonds**, R.C.S.: K 1336
- **boerse.de-Dividendenfonds**, R.C.S.: K 2255
- **boerse.de-Technologiefonds**, R.C.S.: K 2214
- **boerse.de-Weltfonds**, R.C.S.: K 1913
- **Guliver Demografie Wachstum**, R.C.S.: K 1786
- **Guliver Stiftungswerte Ertrag**, R.C.S.: K 1787
- **Insider-Investmentfonds**, R.C.S.: K 2361
- **Murphy & Spitz**, R.C.S.: K 1599
- **VM**, R.S.C.: K 585

(die „Fonds“)

Hintergrund dieser Mitteilung sind Änderungen an den Dokumenten der Fonds im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme von verordnungskonformen Liquiditätsmanagementtools („LMTs“) in die Verwaltungsreglements der Fonds. Das Swing-Pricing und die Rücknahmebeschränkung stellen hierbei anerkannte LMTs dar, die ausschließlich unter bestimmten Voraussetzungen eingesetzt werden. Mit der Aufnahme in die Verwaltungsreglements werden die regulatorischen Anforderungen für die Anwendung der Instrumente geschaffen und zugleich den allgemeinen Transparenzanforderungen Rechnung getragen. Die Änderung der Verwaltungsreglements erfolgt im Einklang mit den Vorgaben der AIFM- und der OGAW-Richtlinie, bzw. deren nationaler Umsetzung, den entsprechenden Delegierten Verordnungen sowie den einschlägigen Leitlinien der ESMA. Insgesamt dient die Änderung der Umsetzung regulatorischer Anforderungen und der Sicherstellung eines geordneten, fairen und am Anlegerinteresse ausgerichteten Fondsmanagements.

I. Aufnahme von Rücknahmebeschränkungen und Swing Pricing in die Verwaltungsreglements der Fonds

Die Verwaltungsreglements der Fonds werden um folgende Regelungen ergänzt:

„Bei erheblichen Rücknahmen, oder falls nicht genügend liquide Mittel vorhanden sind, kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme gegebenenfalls unter den im Verkaufsprospekt aufgeführten Bedingungen einschränken bzw. verzögern. Dies kann unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die Anwendung von Liquiditätsmanagementinstrumenten wie Rücknahmebeschränkungen und/oder Verwässerungsausgleiche umfassen, deren Verwendung, falls zutreffend, im Verkaufsprospekt offengelegt wird.“

„Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der Fonds oder ggf. seine Teilfonds durch Zeichnungen, Umwandlungen oder Rücknahmen eine Verwässerung des Anteilwertes erleiden könnten, kann sie im besten Interesse der Anleger beschließen, sogenannte Swing-Pricing-Mechanismen anzuwenden und den Nettoinventarwert des Fonds bzw. des betroffenen Teilfonds, um einen Swing-Faktor anzupassen, welcher die Liquiditätskosten abbildet.“

Der tatsächliche Preis, den die Verwaltungsgesellschaft beim Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen erzielt, kann höher oder niedriger sein als der Preis, der bei der Berechnung des Fondsvermögen zugrunde gelegt wurde. Wenn Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umwandlungen dazu führen, dass für Rechnung des Fonds bzw. Teilfonds Vermögensgegenstände gekauft und/oder verkauft werden, kann der Wert dieser Vermögensgegenstände hierdurch beeinflusst werden. Zu den beeinflussenden Faktoren zählen insbesondere Geld-/Briefspannen, Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen, einschließlich Transaktionsgebühren, Maklergebühren und Steuern. Diese Beeinflussung des Wertes der gehandelten Vermögensgegenstände durch die Investitions- und Desinvestitionstätigkeit des (Teil-)Fonds kann sich negativ auf den Anteilwert auswirken, was als "Verwässerung" bezeichnet wird. Um bestehende oder verbleibende Anleger vor den potenziellen Auswirkungen der Verwässerung zu schützen, kann der Fonds bzw. Teilfonds eine "Swing-Pricing"-Methode anwenden.

Für den Fall, dass die "Swing-Pricing"-Methode angewendet wird, wird der Anteilwert angepasst, um die Gesamtkosten für den Kauf und/oder Verkauf der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Diese Anpassung wird über die Kapitalaktivitäten des Fonds bzw. auf der Ebene seiner jeweiligen Teilfonds hinweg angewendet und berücksichtigt daher nicht die spezifischen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion (Kauf, Umtausch und Rückgabe von Anteilen). Der Anteilwert wird um einen bestimmten Prozentsatz angepasst, der von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegt und als "Swing-Faktor" bezeichnet wird. Der Swing-Faktor entspricht der geschätzten Geld-Brief-Spanne der Vermögensgegenstände, in die der (Teil-)Fonds investiert, sowie den geschätzten Steuern, Handelskosten und damit verbundenen Aufwendungen, die dem (Teil-) Fonds durch den Kauf und/oder Verkauf der jeweiligen Vermögensgegenstände entstehen können. Da bestimmte Aktienmärkte und Rechtsordnungen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und Verkaufsseite haben können, kann der Swing-Faktor für Nettozeichnungen und Nettorücknahmen in einem Teilfonds unterschiedlich sein. Im Allgemeinen wird der Swing-Faktor zwei Prozent (2 %) des Anteilwerts nicht überschreiten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Swing-Faktor auf bis zu fünf Prozent (5 %) erhöht werden, um die Interessen der Anleger zu schützen. Sollte der Swing-Faktor unter außergewöhnlichen Marktbedingungen auf bis zu fünf Prozent (5 %) erhöht werden, erfolgt eine angemessene Mitteilung an die Anleger über die üblichen Kommunikationskanäle, insbesondere über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Es wird eine regelmäßige Überprüfung vorgenommen, um die Angemessenheit des Swing-Faktors im Hinblick auf die Marktbedingungen zu überprüfen.

Da eine partielle Swing-Methode angewandt wird, wird der Anteilwert nach oben oder unten angepasst, wenn die Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds bzw. einem Teilfonds einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, der von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit (für jeden Teilfonds) festgelegt wird („Swing-Schwellenwert“).

Der Swing-Faktor wirkt sich wie folgt auf Zeichnungen oder Rücknahmen aus:

- Wenn der Fonds bzw. ein Teilfonds an einem Bewertungstag Nettozeichnungen verzeichnet (d. h. der Wert der Zeichnungen ist höher als der der Rücknahmen), die den Swing-Schwellenwert überschreiten, wird der Anteilwert um den Swing-Faktor nach oben korrigiert.*

- Wenn der Fonds bzw. Teilfonds an einem Bewertungstag Nettorücknahmen verzeichnet (d.h. der Wert der Rücknahmen ist höher als der der Zeichnungen), die den Swing-Schwellenwert überschreiten, wird der Anteilwert um den Swing-Faktor nach unten angepasst.

Die Volatilität des Anteilwerts spiegelt aufgrund der Anwendung des Swing-Pricings möglicherweise nicht die tatsächliche Portfolioperformance wider (und kann daher gegebenenfalls von der Benchmark des (Teil-)Fonds abweichen, soweit eine solche verfolgt wird). Die Performance Fee wird gegebenenfalls auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens des (Teil-)Fonds, ohne Berücksichtigung des Swing-Faktors, berechnet.

Es ist zu beachten, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, den Swing Pricing-Ansatz nicht auf Käufe anzuwenden, wenn sie versucht, Vermögensgegenstände anzuziehen, damit der Fonds bzw. einer seiner Teilfonds eine bestimmte Größe erreichen kann. In diesem Fall zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Handelskosten und andere Kosten aus seinem eigenen Vermögen, um eine Verwässerung des Wertes für die Anleger zu verhindern.

Solange der Schwellenwert nicht erreicht ist, wird keine Preisanpassung vorgenommen und die Transaktionskosten werden vom (Teil-)Fonds getragen. Dies führt zu einer Verwässerung (Verringerung des Anteilwertes) für die bestehenden Anleger.“

II. Änderungen des Verkaufsprospektes zur Aufnahme von Rücknahmebeschränkungen und Swing Pricing

Die Verkaufsprospekte der Fonds werden geändert, um die in die Verwaltungsreglements der Fonds aufgenommenen LMTs teilweise weiter zu konkretisieren.

Die Verkaufsprospekte der Fonds werden um folgende Regelungen ergänzt:

„Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungsstichtag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsstichtag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsstichtag vollständig zu bedienen oder aufgrund der Anlegerstruktur des Fonds Rücknahmen in erheblichem Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen

Abrechnungstag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder). Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite. Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.“

„Zur Verhinderung von Verwässerungseffekten bei Anteilscheingeschäften und zur Liquiditätssteuerung wendet die Gesellschaft die sog. partielle "Swing-Pricing"-Methode an. Weitere Einzelheiten zur Funktionsweise der Swing-Pricing-Methode sind insbesondere in Artikel X des Verwaltungsreglements festgelegt.“

III. Sonstige Änderungen

Herr Alexander Laurich hat die Position als Leiter der Zweigniederlassung Luxemburg von Frau Bärbel Schneider zum 01.02.2026, übernommen.

Des Weiteren ist Herr Bernhard Fünger zum 01.01.2026 aus der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft ausgeschieden.

HINWEISE

Den Anlegern wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Basisinformationsblätter anzufordern, erhältlich ab der nächsten Aktualisierung des jeweiligen Verkaufsprospektes. Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft in Köln, Deutschland, ihrer Zweigniederlassung in Bous, Luxemburg, den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Kontakt- und Informationsstellen oder unter www.monega.de erhältlich.

Köln, April 2026

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH